

Neufassung

Richtlinien

zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Erbach mit den Stadtteilen, Bach, Dellmensingen, Donaurieden, Ersingen und Ringingen vom 10. März 2003

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Erbach besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Stadt:
1. die Ehrennadel der Stadt Erbach (§ 2)
 2. die Bürgermedaille der Stadt Erbach (§ 3).

Darüber hinaus kann

3. das Ehrenbürgerrecht der Stadt Erbach (§ 4) verliehen werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Stufe der städtischen Ehrungsmöglichkeiten. Die Bürgermedaille und die Ehrennadel liegen in dieser Abstufung darunter.

§ 2 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel der Stadt Erbach wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen z.B. auf öffentlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, sportlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gebiet der Stadt Erbach und ihrer Bürgerschaft in besonderer Weise gedient oder außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen haben.
- (2) Die Ehrennadel wird in Gold verliehen, sie zeigt das Stadtwappen.
- (3) In einer besonderen Verleihungsurkunde werden die Verdienste des/der zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt.
- (4) Höchstens 50 lebende Personen sollen Inhaber der Ehrennadel sein.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille zur Ehrung von Persönlichkeiten ist eine Auszeichnung der Stadt Erbach. Sie wird in zwei Stufen verliehen:
1. Bürgermedaille in Silber
 2. Bürgermedaille in Gold.

- (2) Für die Ehrung kommen Personen in Betracht, die
1. sich um das politische, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche, soziale, sportliche oder gesellschaftliche Leben in der Stadt in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben oder durch ihr geistiges oder künstlerisches Werk das Ansehen der Stadt gemehrt haben
- oder
2. aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren oder äußeren Verbindung zu Erbach stehen. Das Innehaben einer Wohnung in Erbach ist nicht Voraussetzung für die Ehrung.
- (3) Bei der Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille in Gold oder Silber ist abzuwägen, welcher Grad der Besonderheit i.S. von Abs. 2 gegeben ist.
1. Die Bürgermedaille in Silber ist eine öffentliche Auszeichnung durch die Stadt, die durch eine breitere Streuung auf vorbildliches bürgerschaftliches Gesamtbewusstsein hinweist und uneigennütziges, idealistisches Handeln im Interesse der Gesamtheit würdigt. Höchstens 25 lebende Personen sollen Inhaber dieser Medaille sein.
 2. Die Bürgermedaille in Gold kommt für alle Fälle in Betracht, die durch die Intensität und hohe Qualität des persönlichen Einsatzes oder den Umfang und die Bedeutung des Erfolges des Wirkens für die Stadt deutlich über den Fällen erhoben sind, die mit der Ehrung durch die Bürgermedaille in Silber gewürdigt werden. Höchstens 10 lebende Personen sollen Inhaber dieser Medaille sein.

§ 4

Ehrenbürgerrecht der Stadt Erbach

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann gemäß § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und besonders herausragender Weise um die Stadt Erbach und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht.

§ 5

Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer städtischen Ehrung nach den §§ 2 – 4 können der Bürgermeister, der Gemeinderat durch einen Antrag nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats und die Ortschaftsräte durch Beschluss schriftlich einreichen. Hierbei sind die besonderen Verdienste der vorgeschlagenen Persönlichkeit darzustellen. Die Vorschläge sind so rechtzeitig einzureichen, dass eine Beratung im zuständigen Gremium spätestens im März/ April jeden Jahres erfolgen kann.

- (2) Über die Verleihung der Ehrungen nach § 2 entscheidet der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Verleihung der Ehrungen nach §§ 3 und 4 entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (3) Die Ehrung(en) wird/werden durch den Bürgermeister in einem dem Einzelfall angemessenen Rahmen in würdiger Form vollzogen.
- (4) Ehrennadel und Bürgermedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Besondere Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung nicht begründet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. April 2003 in Kraft.

Erbach, den 10. März 2003